

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Wesel vom 07.06.1988

Fassung vom 14.12.2005

Der Rat der Stadt Wesel hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW S. 791), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 19. März 1985 (GV NW S.261) in seiner Sitzung am 31. Mai 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht:
 - a) für Flächen, auf die sich nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG ein Landschaftsplan erstreckt,
 - b) für Flächen, die gem. § 42 a Abs.2 LG durch ordnungsbehördliche Verordnung als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützten Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, sofern Regelungen über den Baumbestand getroffen wurden,
 - c) für Flächen, die gem. § 42 e Abs.1 LG einstweilig sichergestellt werden, wenn die Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten,
 - d) für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV NW S. 546/SGV NW S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 01. November 1984 (GV NW S. 663).

§ 2

Schutzzwecke

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Schutzzwecke sind:
 - a) die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes,
 - b) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, z. B. Luftverunreinigungen, Lärm u. a.,
 - c) die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - d) die Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse,
 - e) die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
 - f) die Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 40 cm und mehr hat.

Zu messen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bäume mit einem geringeren Stammumfang als 100 cm unterliegen nicht der Baumschutzsatzung.

- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Nicht geschützt sind Nadelbäume.

§ 4 Unzulässige Maßnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes erheblich einwirken oder sein weiteres Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Als Schädigungen gelten auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zum Leben benötigen (Wurzel- und Kronenbereich), und die zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt oder Beton,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder sonstigen schädlichen Stoffen,
 - d) Austreten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht die Satzung der Stadt Wesel über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung etwas anderes vorsieht.
- (3) Nicht verboten sind:
 - a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume,
 - b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - c) Maßnahmen an speziell zum Verkauf gezogenen Bäumen in Baumschulen oder Gärtnereien,
 - d) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; diese Maßnahmen sind der Stadt Wesel nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
 - e) Maßnahmen an Obstbäumen im Rahmen erwerbsgärtnerischer Nutzung.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
 - a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) Personen oder Sachen gefährden,
 - c) krank sind und ihre Erhaltung mit für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,

- d) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Von den Verboten des § 4 soll eine Befreiung erteilt werden, wenn die Bäume eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung eines Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Die Ausnahme oder Befreiung ist beim ASG – Abfall, Straßen, Grünflächen Betrieb für kommunale Dienstleistungen der Stadt Wesel - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, in dem Standorte, Arten und Stammumfänge der geschützten Bäume eingetragen sind.

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 und 3 kann unter der Auflage erteilt werden, Ersatzpflanzungen vorzunehmen und für deren ungestörtes Wachstum und eine angemessene und sorgfältige Pflege ohne zeitliche Begrenzung zu sorgen. Wachsen die nach S. 1 zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des Baumes, für den eine Befreiung erteilt wurde. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der einzelnen Stammumfänge maßgebend. Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Wird der Baum entfernt oder zerstört, sind als Ersatz so viele Bäume derselben oder gleichwertigen Art zu pflanzen, dass die Summe der Stammumfänge mindestens 1/4 des Stammumfanges des entfernten oder zerstörten Baumes entspricht.
- (5) Wird der Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist eine Ersatzpflanzung dann vorzunehmen, wenn der Baum aufgrund des Eingriffs innerhalb 1 Jahres abstirbt oder nach 1 Jahr erkennbar ist, daß er aufgrund des Eingriffs absterben wird. Für den Umfang der Ersatzpflanzung gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

§ 7

Anordnung von Maßnahmen

Die Stadt Wesel kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks zumutbare Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von auf dem Grundstück stehenden Bäumen trifft.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser

einzutragen.

Stehen auf den Nachbargrundstücken in einer Entfernung bis zu 5 m hinter der Grenze Bäume, ist darauf im Lageplan ebenfalls hinzuweisen.

- (2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherren, daß bei der Durchführung des Vorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, beizufügen. Andernfalls ist eine Ausnahme oder Befreiung nach § 5 zu beantragen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung geht im Baugenehmigungsverfahren.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen § 4 auf seinem Grundstück stehende geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne daß die Stadt Wesel vorher eine schriftliche Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt hat und auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht vorlagen, ist er verpflichtet, auf seinem Grundstück Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Für den Umfang der Ersatzpflanzung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks entgegen § 4 auf dem Grundstück stehende geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne daß die Stadt Wesel vorher eine schriftliche Ausnahme oder Befreiung nach § 5 erteilt hat und auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nicht vorlagen, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen an den geschützten Bäumen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.
Stirbt der Baum aufgrund des Eingriffs innerhalb 1 Jahres ab oder ist nach 1 Jahr erkennbar, daß er aufgrund des Eingriffs absterben wird, ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Für den Umfang der Ersatzpflanzung gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Wachsen die nach den Abs. 1 und 2 zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Für eine angemessene sorgfältige Pflege ohne zeitliche Begrenzung und für das ungestörte Wachstum der Ersatzpflanzungen ist zu sorgen.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Für die Höhe der Ausgleichszahlung gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten Verpflichtungen nach den Absätzen 1 - 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches auferlegt werden, den er gegenüber dem Dritten hat. Die Stadt Wesel ist verpflichtet, das Angebot des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten, den Ersatzanspruch gegen den Dritten an die Stadt Wesel abzutreten, anzunehmen.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Wesel sind berechtigt, für die Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Nr. 17 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, sowie dieses als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter veranlaßt oder duldet,
 - b) nach § 7 angeordneten Maßnahmen nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Befreiung nach § 5 Abs. 4 nicht erfüllt,
 - d) eine Anzeige nach § 4 Abs. 3 d) unterläßt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 1 geschützte Bäume auf dem Baugrundstück nicht in den Lageplan einträgt oder nicht auf die auf den Nachbargrundstücken stehenden Bäume hinweist,
 - f) entgegen § 8 Abs. 2 die Erklärung des Bauherren oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 - g) Ersatzpflanzungen nach den §§ 6 und 9 nicht vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesgesetz mit einer Strafe bedroht ist.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Wesel vom 31. Mai 1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wesel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 07.06.1988

gez. Haubitz
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde in den durch die Hauptsatzung bestimmten Tageszeitungen in den Ausgaben für das Gebiet der Stadt Wesel am 20., 22. und 28.12.2001 veröffentlicht.

Sie tritt am 16.06.1988 in Kraft.

Änderungssatzung vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
11.02.1992	20.02.1992	§ 3
19.12.2001	01.01.2002	§§ 6 & 12
14.12.2005	01.01.2006	§§ 3 & 5